

**Le s e f a s s u n g**  
**der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Staßfurt vom**  
**28.08.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 03.02.2011**

**§ 1**  
**Träger und Rechtsform**

Die Stadt Staßfurt betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**  
**An- und Abmeldungen**

- (1) Bei Anmeldung des Kindes werden durch die Leiterin in einem einführenden Gespräch mit den Eltern der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie
  - Konzeption der Einrichtung -Hausordnung
  - Modalitäten der Essengeldkassierung
  - Rhythmus der Elternversammlungen u. a.schriftlich mitgeteilt.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes aus einer Kindertageseinrichtung kann spätestens bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres zum 01. April eines Kalenderjahres bis zum 15. April eines Kalenderjahres zum 01. Juli eines Kalenderjahres bis zum 15. Juli eines Kalenderjahres zum 01. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres zum 01. Januar eines Kalenderjahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Stadt Staßfurt einzureichen.

**§ 3**  
**Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KiFöG (Kinderförderungsgesetz) legt der Träger der Tageseinrichtung die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest.
- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst bei Tageseinrichtungen ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag oder mindestens 50 Wochenstunden. Für Hortkinder umfasst der ganztägige Platz schultäglich mindestens 6 Stunden und während der Schulferien mindestens 10 Stunden je Betreuungstag oder mindestens 50 Wochenstunden (gemäß § 17 Abs. 2 KiFöG). Krippenkinder und Kindergartenkinder haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KiFöG einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden tägliche oder 25 Wochenstunden. Der Anspruch kann auch an 4 Wochentagen geltend gemacht werden. Halbtagsplätze werden in der Regel von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr oder 9.00 Uhr – 14.00 Uhr angeboten.
- (3) Die Öffnung von Einrichtungen in den Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr wird dem vorher ermittelten Bedarf angepasst. Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

#### **§ 4 Gastkinder**

Kinder werden als Gastkinder geführt, wenn sie bis zu einem Monat in der Einrichtung betreut werden.

In der Kindertageseinrichtung können Gastkinder im Rahmen der Gesamtkapazität aufgenommen werden, dabei darf keine Regelmäßigkeit eintreten.

#### **§ 5 Elternbeitrag**

(1) Die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben einen monatlichen Elternbeitrag wie folgt zu entrichten.

|  |          |
|--|----------|
| 1. Halbtagsplatz<br>der Kinderkrippe   | 103,00 € |
| des Kindergartens                      | 89,00 €  |
| 2. Ganztagsplatz<br>der Kinderkrippe   | 163,00 € |
| des Kindergartens                      | 138,00 € |
| 3. Hort                                |          |
| Ganztags                               | 71,00 €  |
| Frühhort ( von 6.00 bis Schulbeginn)   | 26,00 €  |
| Späthort (nach Schulschluss)           | 45,00 €  |
| 4. Für Gastkinder (Beitrag pro Stunde) |          |
| Kinderkrippe                           | 2,50 €   |
| Kindergarten                           | 2,50 €   |
| Hort                                   | 2,50 €   |

(3) Für die Betreuung von Kindern über den geregelten Rechtsanspruch hinaus und als Entgelt für eine späte Abholung werden folgende Beträge für jede angefangene Stunde erhoben.

Betreuung von Kindern über den geregelten Rechtsanspruch hinaus  
Kinderkrippe/Kindergarten/Hort

2,50 €

Entgelt für späte Abholung

Kinderkrippe/Kindergarten/Hort

5,00 €

#### **§ 6 Beitragspflicht, Fälligkeit**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet. Sie endet mit dem letzten Tag des Ablaufs der Abmeldefrist gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Die Elternbeiträge sind monatlich zu entrichten und jeweils am 5. eines Monats fällig.

(3) Die Beitragspflicht wird durch die Erkrankung des Kindes oder dessen sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen. Bei Krankheit länger als 4 Wochen oder Kuraufenthalt erfolgt nach Vorlage einer Bescheinigung des Arztes eine Rückerstattung des

Elternbeitrages.

- (4) Bei kurzfristigen betriebsbedingten Schließungen der Einrichtung bis max. 5 aufeinander folgende Werktage erfolgt keine Kürzung des Elternbeitrages.

## **§ 7 Essenbeitrag**

- (1) Für die tägliche Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit ist ein gesonderter Beitrag von den Eltern zu entrichten. Dies gilt ebenfalls für die Kosten der Bereitstellung von Frühstück, Vesper, Getränken, Obst etc.. Die entsprechenden Kosten sind zusammen mit der Mittagsmahlzeit als Essenbeitrag zu zahlen.
- (2) Werden Kinder bis spätestens 7.30 Uhr in der Einrichtung für einen gewissen Zeitraum abgemeldet, sind die Eltern von der Zahlung nach § 7 Abs. 1 befreit.
- (3) Die Essenbeitragskassierung wird am Ende des Monats durchgeführt, bei Gästekindern am Ende des Betreuungszeitraumes.

## **§ 8 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch ein Elternteil oder eines Bevollmächtigten.
- (2) Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Tageseinrichtung durch das Betreuungspersonal und endet bei Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch die Erzieher.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei dem/der Leiter/in abgegeben haben. Zu berücksichtigen ist dabei der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes.
- (4) Soll das Kind von einer anderen, von den Eltern beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Eltern für das Kind vorliegen.
- (5) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und im Hort sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung und Hort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Krankheit**

- (1) Bei Infektionskrankheiten (z.B. Masern, Röteln, Windpocken, infektiösen Darmerkrankungen, bei Befall von Läusen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

- (2) Vor Weiterbesuch bzw. Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist die Bescheinigung des Arztes in der Einrichtung vorzulegen.
- (3) Wünschen Eltern die Verabreichung oder Anwendung von Arzneimitteln, ist bei ärztlich verordneten eine ärztliche Bescheinigung über Menge (Dosis), zeitliche Folge und Zeitdauer der Medikation einzureichen und bei nicht ärztlich verordneter Stoffe eine schriftliche Aufforderung der Sorgeberechtigten zu verlangen (Name des Stoffes, Menge, Zeitfolge, Zeitdauer).

### **§ 10 Ausschluss**

Werden die Elternbeiträge und die Essenbeiträge für 3 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe entrichtet, wird das Kind von der Nutzung der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten bleiben bis zum Ausschluss des Kindes beitragspflichtig. Eine Neuanschuldung ist nur nach Schuldentilgung möglich.

### **§ 11 In-Kraft- Treten**

Die Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft